

Geschäftsverzeichnismrn. 3797, 3798,
3799, 3800, 3801 und 3802

Urteil Nr. 9/2006
vom 18. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von E. Rector und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 31. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe): E. Rector, wohnhaft in 3370 Boutersem, Leuvensesteenweg 158, J. Renders, wohnhaft in 3370 Boutersem, Waversesteenweg 70, K. Suykerbuyck, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, 's-Gravenhagestraat 34, R. Roelandt, wohnhaft in 8957 Mesen, Oud Kerkhofstraat 9, K. Maebe, wohnhaft in 8210 Zedelgem, Ruddervoordestraat 58, und W. Meynaerts, wohnhaft in 1980 Zemst, Lindestraat 7.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung des vorgenannten Gesetzes.

Diese unter den Nummern 3797, 3798, 3799, 3800, 3801 und 3802 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Durch Anordnung vom 23. November 2005 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 14. Dezember 2005 anberaumt, nachdem erkannt wurde, dass die etwaigen schriftlichen Bemerkungen der in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnten Behörden spätestens am 9. Dezember 2005 bei der Kanzlei einzureichen sind.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2005

- erschienen

. RA W. Van Betsbrugge, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798,

. RA M. Van Bever und RÄin I. Durnez, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3799, 3800, 3801 und 3802,

. RA L. Schellekens, in Brüssel zugelassen, und M. Demesmaeker, Direktor bei der föderalen Polizei, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Brevets eines Offiziers der ehemaligen Gemeindepolizei die - völlige oder teilweise - einstweilige Aufhebung der Artikel 13, 15, 17, 19 bis 31 und 48 Nrn. 2 und 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste.

Die angefochtenen Bestimmungen - mit Ausnahme von Artikel 48 - sind Bestandteil von Kapitel IV des obengenannten Gesetzes vom 3. Juli 2005. Dieses Kapitel trägt die Überschrift « Abänderungen von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (‘ RSPol ’), bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 ».

Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 13. In den RSPol wird ein Artikel XII.IV.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.IV.6. - § 1. Von der Grundausbildung des Personals im mittleren Dienst, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind jene Mitglieder des Personals im einfachen Dienst vollständig befreit:

1. die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Polizeinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sowie des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind.

§ 2. Von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind vollständig befreit:

1. die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die ehemaligen Abteilungsinspektoren, die die Gehaltstabelle M5.2 erhalten;

3. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M6 erhalten;

4. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M7 oder M7*bis* erhalten.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 2 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit.

§ 4. Die in § 2 Nr. 3 erwähnte Befreiung gilt ab dem 1. April 2004, und die in § 3 erwähnte Befreiung ab dem 1. April 2006. ' ».

« Art. 15. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.6*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.VI.6*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 1 können sich ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle durch Mobilität um Stellen bewerben, die Polizeihauptinspektoren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls sie durch Mobilität eine solche Stelle zugeteilt bekommen, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ' ».

« Art. 17. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.8*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.VI.8*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 2 und die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die bereits vor dem 1. April 2001 die Eigenschaft

als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und Verwaltungspolizeioffizier besaßen, sowie die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind und die entweder mindestens zwölf Jahre Kaderalter aufweisen oder Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens derjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, können sich durch Mobilität ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle um Stellen bewerben, die Polizeikommissaren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls ihnen durch Mobilität eine solche Stelle zugewiesen wird, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder erhalten am Datum ihrer Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars die Gehaltstabelle O2.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ' ».

« Art. 19. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.11*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.VII.11*bis*. - Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind und die Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D im Sinne von Artikel 110 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang zwischen der Gehaltstabelle M5.2 und der Gehaltstabelle M7*bis* nach achtzehn Jahren Kaderalter im mittleren Dienst eingeführt.

Diese höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht gewährt, wenn die geltende zweijährliche Bewertung der Arbeitsweise " unzureichend " lautet. '

Art. 20. An die Stelle des früheren Artikels XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol, der durch das Urteil Nr. 102/2003 des Schiedshofes vom 22. Juli 2003 und die Anordnung zu dessen Berichtigung vom 14. Juli 2004 für nichtig erklärt worden ist, tritt ein neuer Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol mit folgendem Wortlaut:

‘ a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ’

Art. 21. Artikel XII.VII.15 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.15. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben:

1. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind;

3. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Eisenbahnpolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Aufsichtsunterkommissars bestanden haben;

4. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Schifffahrtspolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Leutnants der Schifffahrtspolizei (20E) bestanden haben;

5. die aufgrund von Artikel XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt wurden. ’

Art. 22. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*bis*. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die in Artikel XII.VII.21 erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 23. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15^{ter}. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 Absatz 2 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt sind, während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt. ’

Art. 24. Artikel XII.VII.16 Absatz 1 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.16. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2001 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 25 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den in Artikel XII.IV.6 § 2 erwähnten Personalmitgliedern vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben. ’

Art. 25. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16^{bis}. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang in den Offizierskader sind die in den Artikeln XII.VII.23 und XII.VII.23^{bis} angeführten Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt sind, von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 26. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16^{ter}. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den Personalmitgliedern im Sinne der Artikel XII.VII.24 und XII.VII.26 vorbehalten, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt wurden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O2 ernannt ’.

Art. 27. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16^{quater}. - Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen. ’

Art. 28. Artikel XII.VII.17 Absätze 1 und 2 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ In Abweichung vom Artikel VII.II.6 und mit Ausnahme der Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.VII.18 kann ein Polizeihauptinspektor, der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7^{bis} erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung ’.

Art. 29. In Artikel XII.VII.18 RSPol werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Absätze 1 und 2, die - gemeinsam mit Absatz 3 - § 1 bilden werden, werden wie folgt ersetzt:

‘ § 1. In Abweichung von Artikel VII.II.6 kann ein Polizeihauptinspektor, der Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ist und der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7^{bis} erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat und insofern die in § 2 vorgesehene Proportionalität eingehalten wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und

dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle außerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung; ’

2. Der Artikel wird ergänzt um folgenden Paragraphen:

‘ § 2. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Proportionalität besteht in dem Verhältnis zwischen der Zahl der in einen Offiziersdienstgrad ernannten und eingestellten Personalmitglieder, die am 1. April 2001 der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei angehören und aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften beziehungsweise der ehemaligen Gendarmerie stammen.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften zum Polizeikommissar ernannt werden.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gendarmerie und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie zum Polizeikommissar ernannt werden und können sodann gemäß den vom König festgelegten Modalitäten noch derzeitige Personalmitglieder, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie angehörten, für die Ergänzung berücksichtigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder, die aufgrund der in § 2 vorgesehenen Proportionalitätsbedingung nicht innerhalb der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen sieben Jahre befördert werden können, werden ab 2012 und spätestens bis 2015 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten, und dies durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ’

Art. 30. In Artikel XII.VII.19 RSPol wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Die Personalmitglieder, die für diese Beförderung in Frage kommen, werden zuvor von der Behörde nach ihrer Absicht befragt. Ihre schriftliche Antwort gegen Empfangsbestätigung, die sie nach einer Bedenkzeit von drei Monaten erteilen, ist unwiderruflich. Wenn ein Personalmitglied innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort erteilt, wird davon ausgegangen, dass es endgültig auf diese Beförderungsmöglichkeit verzichtet ’

Art. 31. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.23*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.23*bis*. - Die Personalmitglieder, die die in Artikel XII.VII.18 § 2 Absatz 3 vorgesehene Zahl ergänzen, werden, solange sie Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bleiben, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder entsprechend ihrer Einstufung im mittleren Dienst festgelegt. ' ».

« Art. 48. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme:

[...]

2. der Artikel 6 bis 13, 16, 18 bis 20, 24, 28 bis 33, 35, 37 bis 39, 41, 43 und 44, die zum 1. April 2001 wirksam werden;

[...]

5. der Artikel 21, 23 und 26, die zum 1. April 2006 in Kraft treten ».

In Bezug auf die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof

B.2. Die klagenden Parteien machen die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geltend.

In den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 wird diese Anwendung in Bezug auf den angefochtenen Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gefordert, und in den Rechtssachen Nr. 3799 bis 3802 in Bezug auf « unter anderem » die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 desselben Gesetzes.

B.3. Gemäß Artikel 20 Nr. 2 des obengenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann die einstweilige Aufhebung beschlossen werden, « wenn eine Klage gegen eine Norm eingereicht wird, die mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm identisch oder ihr ähnlich ist und vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde ». In einem solchen Fall muss in der Klage nicht die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachgewiesen werden, und ebenfalls nicht das Bestehen ernsthafter Klagegründe im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des obengenannten Sondergesetzes.

Der Sondergesetzgeber wollte durch Artikel 20 Nr. 2 gewährleisten, dass die missachtete Rechtskraft eines Urteils des Schiedshofes unverzüglich wiederhergestellt werden kann, falls ein

Gesetzgeber nach der Nichtigkeitserklärung einer seiner Normen eine identische oder gleichartige Norm annehmen sollte.

In Bezug auf die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 21 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005

B.4. Insofern die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in Bezug auf die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 21 und 24 gefordert wird, ist die Klage abzuweisen, da diese Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 nicht mit vom Hof bereits für nichtig erklärten Normen, die vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurden, identisch oder ihnen ähnlich sind.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 2005

B.5. Im Urteil Nr. 102/2003, berichtigt durch die Anordnung vom 14. Juli 2004, hat der Hof in dem durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigten Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste unter anderem Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für nichtig erklärt.

Diese für nichtig erklärte Bestimmung lautete wie folgt:

« a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ».

Die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung wurde in B.41.5.2 des Urteils Nr. 102/2003 wie folgt begründet:

« Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, dass diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, dass diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, dass sie unterschiedlich behandelt werden mussten ».

Die Anordnung vom 14. Juli 2004, durch die das Urteil Nr. 102/2003 berichtigt wurde, hat diese Begründung inhaltlich nicht abgeändert.

B.6. Der angefochtene Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, der in B.1 angeführt wurde, ist auf identische Weise formuliert wie die obenerwähnte, für nichtig erklärte Bestimmung.

Aufgrund des angefochtenen Artikels 48 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ist unter anderem dieser Artikel 20 ab dem 1. April 2001 wirksam. Da der ebenfalls angefochtene Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 Artikel XII.VII.15 RSPol zum 1. April 2006 ersetzt (Artikel 48 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005), hat der Gesetzgeber den für nichtig erklärten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für einen Zeitraum von fünf Jahren wieder aufgenommen, nämlich vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006.

B.7. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 2005 wird diese Wiederaufnahme der für nichtig erklärten Bestimmung durch den angefochtenen Artikel 20 ausführlich erläutert, insbesondere unter Hinweis auf die neuen Artikel 13, 15, 17, 21, 24, 34 und 36, die sich auf die Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets beziehen.

In der Begründung heißt es hierzu:

« Ein drittes Thema hat mit den Regeln zur Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets zu tun. In diesem Kontext urteilt der Hof, der durch Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei befasst wurde, dass dieses Brevet, verglichen mit dem Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, im Verhältnis weniger gut in Wert gesetzt wurde. Wie nachstehend ausführlich erläutert wird und der Schiedshof durch die Berichtigungsanordnung vom 14. Juli 2004 verlangt hat, wurde diese Diskriminierung aufgehoben, indem neue Regeln zur Inwertsetzung von Brevets vorgesehen wurden, von denen einige sofort in Kraft treten werden.

Aus eigener Initiative fügt die Behörde eine Reihe von Inwertsetzungsregeln für die eingesetzten Personalmitglieder hinzu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 5).

« Der Entwurf von Artikel 13 sowie die Entwürfe der Artikel 15, 17, 20, 21, 24, 34 und 36 beziehen sich auf die Inwertsetzung von seinerzeit erworbenen Brevets und erfordern zweifellos eine ausführliche Erläuterung.

Die obenerwähnten Entwürfe von Artikeln hängen unmittelbar mit Artikel 20 des Entwurfs zusammen. Dies gilt für Artikel XII.VII.15 RSPol und verdient im Lichte der obenerwähnten Berichtigungsanordnung des Schiedshofes vom 14. Juli 2004 eine gründliche Analyse. Die aufgekommene juristische Diskussion, die der Hof geschlichtet hat, ergab sich zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den damaligen Bewerbern, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten.

Für die erstgenannte Kategorie sieht der RSPol Inwertsetzungsregeln im Rahmen des Übergangs zum mittleren Dienst (Artikel XII.VII.15 RSPol) und zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 RSPol) vor. Das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei führt konkret zu vorbehaltenen Quoten bei Beförderungsprüfungen und zu einer vollständigen Befreiung von der anschließenden Grundausbildung. Dies ändert also nichts daran, dass die Brevetinhaber immer an der allgemeinen Weiterbildungsprüfung im Wettbewerbsverfahren teilnehmen müssen, bevor sie anschließend durch Mobilität ein Amt im angestrebten Dienstgrad erhalten und ernannt werden können. Mehr noch, eines der Grundprinzipien des Übergangsrechtes besteht darin, dass Mitglieder des Personals im einfachen Dienst mit einem Brevet (unter anderem demjenigen eines Offiziers der Gemeindepolizei) keine zwei Kadersprünge gleichzeitig vollziehen und sich somit nicht direkt durch interne Verfahren für Prüfungen und Ämter als Offizier bewerben können; die Inwertsetzung ihres Brevets erfolgt also über eine Zwischenstufe im mittleren Dienst. In seinen Erwägungen unter Punkt 42.1 des Urteils erkennt der Hof implizit das Bemühen an, Brevets von damals auf ausgewogene Weise in Wert zu setzen, weil es 'Unterschiede gab zwischen den verschiedenen Korps, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung'.

Die zweite Kategorie, nämlich diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten, wurden bei der Einstufung gemäß dem neuen Statut am 1. April 2001 sofort eingestuft und somit ernannt in den Dienstgrad eines Kommissars.

Aufgrund dieser Situation hat der Hof Artikel XII.VII.15 für nichtig erklärt [...].

Durch Anordnung vom 14. Juli 2004 hat der Schiedshof das betreffende Urteil korrigiert und die teilweise Nichtigerklärung des Artikels beschlossen. Konkret wurde Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für nichtig erklärt.

Wie der Staatsrat bemerkt, ist festzustellen, dass die Inwertsetzung der Brevets durch die in diesen Entwurf aufgenommenen Bestimmungen und insbesondere durch die Entwürfe der Artikel 15 und 17 erweitert wird. Diese Erweiterung ist an sich wesentlich, wenn das Erfordernis einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren entfällt, und die betroffenen Personalmitglieder können bei einer unbesetzten Stelle durch das Mobilitätsverfahren ihre Chance ergreifen, ihr Brevet in Wert zu setzen. Nun stellt sich die Frage, ob dies ausreichend der Kritik des Hofes entgegenkommt. Die Behörde ist der Auffassung, dass dies der Fall ist, da beide Kategorien, nämlich einerseits diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden haben, und andererseits die übrigen ins Auge gefassten Brevetinhaber, gleich

behandelt werden. In der Tat, durch Besetzung offener Stellen können sie alle, ohne Unterschied und ohne zusätzliche Prüfung im Wettbewerbsverfahren, in den höheren Kader ernannt werden. Aufgrund der damaligen realen Bedürfnisse zum Besetzen von Stellen wurden die betroffenen Bewerber, die die Prüfung als Offizier der Gerichtspolizei bestanden hatten, nach ihren Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Grundausbildung verwiesen. Daher wurden sie am 1. April 2001 in die Ämter ernannt, die sie bereits *de facto* innehatten; dies hat der Schiedshof als eine Maßnahme bezeichnet, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt (siehe Punkt B.26.3 des Urteils). Die zweite Kategorie, zu der die ein Brevet innehabenden Offiziere der Gemeindepolizei gehören, kann also nunmehr auch ihre Ernennung nach dem gleichen Konzept ins Auge fassen, allerdings 'zeitlich versetzt', da die Betreffenden nicht aufgrund realer Erfordernisse zum Besetzen von Stellen ausgebildet wurden. Auf diese Weise wird die Gleichstellung geschaffen und die vom Hof als relevant bezeichnete Maßnahme (siehe Punkt B.26.3 des Urteil) aufrechterhalten; dies alles geschieht, ohne das Fundament einer funktionsfähigen HRM-Politik zu untergraben, denn auch dies ist angesichts des öffentlichen Interesses ein wesentlicher Parameter im Gedankengang » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 14-15).

« Angesichts der ins Auge gefassten Lösung kann Artikel XII.VII.15 RSPol in seiner alten Fassung wieder aufgenommen werden, das heißt in seiner Fassung vor der Nichtigerklärung eines Teils davon durch das obenerwähnte Berichtigungsurteil des Schiedshofes. Dies ist der Gegenstand des geplanten Artikels 20 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 16).

B.8. Aus den obenerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der angefochtene Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 nicht getrennt, sondern im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu sehen ist, in dem neue Regeln zur Inwertsetzung der Brevets vorgesehen sind. Folglich beabsichtigt der Gesetzgeber gemäß der Begründung, der teilweisen Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.15 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003, berichtigt durch die Anordnung vom 14. Juli 2004, Folge zu leisten.

Der bloße Umstand, dass eine für nichtig erklärte Bestimmung durch den Gesetzgeber wieder aufgenommen wird, reicht an sich nicht aus, um die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall ist der angefochtene Artikel 20 in seiner Formulierung zwar identisch mit der obenerwähnten, für nichtig erklärten Bestimmung, doch dieser Artikel ist nunmehr Bestandteil einer völlig neuen Regelung, mit der die Inwertsetzung der Brevets in erheblicher Weise erweitert wird.

Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die neue Bestimmung eine Tragweite hätte, die identisch oder ähnlich wäre wie diejenige der vorherigen Bestimmung, und sie kann folglich nicht für die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in Frage kommen.

In Bezug auf die Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof

B.9. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Norm muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.10. Eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die sofortige Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.11. Um nachzuweisen, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen drohe, führen die klagenden Parteien an, sie würden als Inhaber eines Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei ihre Aussichten auf Beförderungen verlieren. Sie machen geltend, nach dem 1. April 2006 keine Aussichten mehr auf Beförderungen zu haben, selbst nicht im Rahmen der Mobilität, da infolge des sogenannten « Systems des roten Läufers » alle gegebenenfalls offenen Stellen besetzt sein würden.

Die klagenden Parteien verweisen außerdem darauf, dass die angefochtenen Bestimmungen ihnen erhebliche finanzielle Einbußen verursachen würden.

B.12.1. Was den Verlust von Beförderungsaussichten betrifft, ist nicht erkennbar, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen, die in jedem Fall nur gelegentlich erfolgen wird, in Erwartung des Urteils des Hofes über die Nichtigkeitsklagen zur Folge haben könnte, dass ein faktischer Zustand entstehen würde, bei dem die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils bestünde.

Außerdem liegt der Ursprung eines solchen Nachteils nicht immer direkt in den angefochtenen Bestimmungen, sondern gegebenenfalls in administrativen Rechtshandlungen, gegen die die klagenden Parteien gegebenenfalls Klage auf Nichtigklärung beim Staatsrat einreichen können.

Darüber hinaus wird im Falle der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen durch den Hof gemäß Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eine neue Frist eröffnet, um die Verwaltungshandlungen anzufechten, die gegebenenfalls auf den durch den Hof für nichtig erklärten Bestimmungen fußen würden.

B.12.2. Der angeführte finanzielle Nachteil ist, sollte er denn tatsächlich eintreten, wiedergutzumachen, wenn der Hof die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen beschließt.

B.13. Da die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht ausreichend nachgewiesen ist, braucht die andere Bedingung, wonach ernsthafte Klagegründe angeführt werden müssen, nicht geprüft zu werden.

B.14. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass den Klagen auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts